
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 3/2020

28. April 2020

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	13
Wahlordnung für die Wahl des Assistentenrats der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2020.....	14
Siebente Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 24. März 2020.....	16
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 24. März 2020.....	17

Wahlordnung für die Wahl des Assistentenrats der Hochschule Schmalkalden

vom 19. März 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 88 Nr. 5 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Wahlordnung für die Wahl des Assistentenrats der Hochschule Schmalkalden. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat am 18. März 2020 die Wahlordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2020 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl zum Assistentenrat der Hochschule Schmalkalden gemäß § 88 Nr. 5 ThürPersVG.
- (2) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden vom 23.04.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden –Verkündungsblatt – Nr. 2/2019; S. 36) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2

Wahl des Assistentenrates

- (1) Es finden unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen statt. Die Wahl findet gleichzeitig mit den Wahlen der Vertreter der Gruppe der Studierenden zum Senat der Hochschule Schmalkalden statt.
- (2) Der Assistentenrat der Hochschule Schmalkalden besteht aus drei Mitgliedern. Kandidieren weniger als drei Personen, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Assistentenrates auf die entsprechende Personenzahl. Gehen während der festgesetzten Einreichungsfrist keine Wahlvorschläge ein, findet keine Wahl zum Assistentenrat statt. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Assistentenrates finden keine Ergänzungswahlen statt.
- (3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Zahl von Stimmen. Bewerber, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind, jedoch nicht mehr als drei. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 3

Wahlrecht

- (1) Wählbar sind Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als Assistent gemäß § 95 ThürHG an der Hochschule Schmalkalden beschäftigt sind.
- (2) Wahlberechtigt sind die Personen, die am ersten Wahltag als Assistenten gemäß § 95 ThürHG beschäftigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 4

Wahlleiter, Wahlvorstand

- (1) Wahlleiter ist der Kanzler.
- (2) Dem Wahlvorstand für die Wahl zum Assistentenrat gehören zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter, die in der zentralen Hochschulverwaltung tätig sind, und zwei Assistenten gemäß § 95 ThürHG an. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Präsidenten bestellt.

**§ 5
Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlen finden als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag statt.
- (2) Der Wahlleiter kann gegenüber der Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlverfahren Kenntnis zu nehmen sowie Vorschläge und Widersprüche einzureichen.

**§ 6
Amtszeit**

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober und beträgt ein Jahr. Sie endet nicht mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Assistent gemäß § 95 ThürHG, jedoch dann, wenn der Mandatsträger nicht mehr Mitglied oder Angehöriger der Hochschule Schmalkalden ist.

**§ 7
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 19. März 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Siebente Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 24. März 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Siebente Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Medieninformatik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2008 S. 23), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 4/2018 S. 36 veröffentlichte Sechste Änderung. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Dezember 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 11. Dezember 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 24. März 2020 die Ordnung genehmigt.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt.
„Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Präsidium bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit.“
- b) Die bisherigen Sätze 2, 3, 4 und 5 werden die Sätze 4, 5, 6 und 7.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen beiden Sprachen wählen.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.“

3. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bekannt zu geben.“

4. In § 21 Absatz 2 werden nach Buchstabe c die folgenden Sätze 2, 3 und 4 aufgehoben:

„Die Fakultät erlässt hierfür ein Einschreibeverfahren im ersten Fachsemester. Der Studierende muss sich im Rahmen dieses Einschreibeverfahrens für eine Profillinie einschreiben. Über einen Wechsel der Profillinie entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.“; der bisherige Satz 5 wird Satz 2.

5. § 22 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn mindestens 80 Kreditpunkte erworben wurden.“

6. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 24. März 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Applied Computer Science (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 24. März 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Computer Science (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2018 S. 2), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 12. März 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 3/2019 S. 59). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Dezember 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 11. Dezember 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 24. März 2020 die Ordnung genehmigt.

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Eine positive Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses der Fakultät Informatik, die aufgrund einer Bewertung der Bewerbungsunterlagen, insbesondere des obligatorischen Motivationsschreibens getroffen wird. Die Bewertung soll insbesondere nachgewiesene praktische Fähigkeiten in der Softwareentwicklung, fortgeschrittene Kenntnisse in einer objektorientierten Programmiersprache (z. B. Java) und das nachvollziehbare Interesse an aktuellen Fragen der modernen Softwareentwicklung in Betracht ziehen. Diese Bewertung kann vom Prüfungsausschuss an Beauftragte delegiert werden. In diesem Falle sind die Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung der Entscheidungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt.
„Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Präsidium bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit.“
- b) Die bisherigen Sätze 2, 3, und 4 werden die Sätze 4, 5 und 6.

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.“

4. § 22 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn mindestens 80 Kreditpunkte erworben wurden.“

5. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 24. März 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident